

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 229.

Preisbildung im Fotografen-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 229 vom 21. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Fotografen-Handwerk (GBl. S. 161) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 229 vom 21. Januar 1952 j nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

|                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| a) Fertigungslöhne .....                                                                                     | DM |
| b) Gemeinkostenzuschlag einschl.<br>Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne<br>(.....%>)..... | DM |
| Fertigungskosten .....                                                                                       | DM |
| c) Materialkosten (Grundmaterial,<br>Hilfsmaterialien) .....                                                 | DM |
| d) Zuschlag auf vom<br>Betrieb gelieferte<br>Materialien .....                                               | DM |
| Preis ohne Umsatzsteuer .....                                                                                | DM |
| e) Umsatzsteuer .....                                                                                        | DM |
| Endpreis .....                                                                                               | DM |

§ 2

Preisklassen

(1) Die Betriebe des Fotografen-Handwerks werden in drei Preisklassen eingeteilt:

Zur Preisklasse I gehören Betriebe mit überdurchschnittlichen handwerklichen Leistungen, mit getrennten Arbeitsräumen für die einzelnen Arbeitsgebiete, einschl. Empfangsraum. Ferner muß mindestens folgende technische Einrichtung vorhanden sein:

- 1 Weichstrahler,
- 1 Scheinwerfer,
- 2 weitere Reflektoren,
- 1 Atelierkamera mit gutem Objektiv,
- 1 Reisekamera mit gutem Objektiv,
- 1 gute Kleinbildkamera,
- 1 Tankeinrichtung,
- 2 gute Vergrößerungsapparate,
- 1 Kopierapparat.

Zur Preisklasse II gehören Betriebe mit überdurchschnittlichen handwerklichen Leistungen, mit getrennten Arbeitsräumen für die einzelnen Arbeitsgebiete.

Zur Preisklasse III gehören Betriebe mit guter handwerklicher Leistung.

(2) Anerkannte freischaffende Künstler fallen nicht unter die Preisverordnung.

§ 3

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar für die Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Fotografen-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Die Meistertätigkeit ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für technische Angestellte zu berechnen. Für die handwerkliche Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag  
auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| in Preisklasse I .....   | 120%, |
| in Preisklasse II .....  | 100%, |
| in Preisklasse III ..... | 80%.  |

Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.